

# Vertrag

Projekt / Maßnahme: Ausschreibung Textile Vollversorgung

zwischen

**KLINIKUM MAGDEBURG**

gemeinnützige GmbH  
Birkenallee 34  
39130 Magdeburg

vertreten durch den Geschäftsführer Herr Willi Lamp

nachstehend „Auftraggeber“ oder „Klinikum“ genannt

und

**Dem Bestbieter aus der o.g. Ausschreibung**

[..wird nach Zuschlagserteilung individuell angepasst..]

Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort

vertreten durch

[..wird nach Zuschlagserteilung individuell angepasst..]

nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel .....	3
2	Vertragsgegenstand .....	3
3	Vertragsbestandteile .....	4
4	Vertragslaufzeit, Leistungsbeginn und Vertragsverlängerung .....	5
5	Außerordentliche Kündigung .....	5
6	Ausführung der Leistungen .....	5
7	Behinderung und Unterbrechung der Leistung .....	6
8	Abnahme und Obhutspflichten .....	6
9	Leistungsänderungen .....	7
10	Unterauftragnehmer .....	7
11	Kooperationsbetriebe im Havariefall .....	7
12	Koordinations- und Mitwirkungspflicht .....	8
13	Sorgfaltspflicht LKSG .....	9
14	Vergütung .....	9
14.1	Allgemein .....	9
14.2	Preisbasis .....	9
14.3	Rechnung / Zahlung .....	9
14.4	Preisankpassungsklausel / Wertsicherung .....	10
14.4.1	Sachkosten .....	10
14.4.2	Personalkosten .....	11
15	Zeitwerte Miet-Textilien .....	11
15.1	Grundsätze .....	11
15.2	Nachweis Verlust und Schwund .....	12
15.3	Wiedergefundene Textilien .....	13
15.4	Übergabe von Textilien bei Vertragsbeendigung .....	13
15.5	Übergabe texxeo-System bei Vertragsbeendigung .....	14
16	Geschäftsgeheimnisschutz .....	14
17	Haftung .....	15
18	Versicherung .....	15
19	Vertragsstrafe .....	15
20	Schlüssel .....	16
21	Schlussbestimmungen .....	17

Die in diesem Vertragstext verwendeten Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörter, bspw. „Mitarbeiter“, umfassen unabhängig von der verwendeten Form weibliche, männliche und diverse Geschlechter. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

## 1 Präambel

1. Das Klinikum Magdeburg ist ein Haus der Schwerpunktversorgung mit über 700 Akut-Betten ca. 120 tagesklinischen Pflegeplätzen.
2. Unsere rund 1.900 Mitarbeitenden leisten tagtäglich Spitzenleistung, damit unsere Patienten rundum bestens versorgt sind in einer angenehmen Atmosphäre, in der Qualität und Patientenorientierung großgeschrieben werden.
3. Unsere insgesamt 23 Fachbereiche und Institute bieten eine nahezu lückenlose medizinische Versorgung mit Hilfe von modernster Technik – und das zertifiziert nach den aktuellen Qualitätsstandards. Interdisziplinäres Arbeiten spielt bei uns im Klinikum Magdeburg eine große Rolle. Das zeigt sich besonders in unseren Organzentren, deren hohe Qualität durch Zertifizierungen anerkannter Fachgesellschaften bestätigt wird.
4. Die Klinikum Magdeburg gGmbH schreibt die Wäscheversorgung über den eigenen Bedarf für die rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften aus
  - a. MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH
  - b. Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH
5. Die oben genannten Einrichtungen benötigen diverse Textilien und Wäsche für den Klinikbetrieb zur Versorgung der Patienten. Dies umfasst sowohl die Aufbereitung der kundeneigenen Wäsche (Lohnwäsche), als auch die Bereitstellung von Miet-Stationswäsche und Miet-Berufskleidung.
6. Vor diesem Hintergrund hat der Auftraggeber ein Vergabeverfahren zur Auswahl eines Unternehmens zur Versorgung mit Textilien und Wäsche durchgeführt, in dem der Auftragnehmer den Zuschlag erhält.
7. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen der Wäscheversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Bestandteile.
2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unabhängig von Liefer- und Ausführungsinteressen sowie produktneutral und ausschließlich orientiert an den objektiven Anforderungen des Auftraggebers.
3. Leistungsinhalt ist die in jeder Hinsicht sichere, bedarfsorientierte, vollständige, rechtzeitige und unterbrechungsfreie Textilversorgung des Auftraggebers (Versorgungssicherheit) während der gesamten Vertragslaufzeit, insbesondere mit der jeweils benötigten Wäsche an den jeweiligen Bedarfsstellen beim Auftraggeber.

### 3 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind:
  - a. diese Vertragsbedingungen
  - b. die einschlägigen Vergabeunterlagen insbesondere Leistungsbeschreibung, Artikellisten, Lieferrhythmus, Wäschesortierplan
  - c. das Angebot des Auftragnehmers einschließlich der von ihm ausgefüllten Leistungsverzeichnisse und seine Erklärungen und Nachweise zur Eignung
  - d. die Allgemeine Vertragsbedingungen VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2009
  - e. die zu schließende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten
2. Bei Widersprüchen zwischen unterschiedlichen Vertragsbestandteilen gehen die jeweils in der oben stehenden Reihenfolge vorherigen Bestandteile den in dieser Reihenfolge späteren Bestandteilen vor.
3. Sollten Widersprüche unter den Vertragsbestandteilen oder innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile bezüglich des Leistungsumfangs und der Art und Weise der Ausführung Widersprüche bestehen sollten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf in Textform hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, spätestens vor der Ausführung der betroffenen Leistung, aufzufordern, die Unstimmigkeiten zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen. Der Auftraggeber bestimmt in diesem Fall die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen.
4. Die vertraglichen Regelungen gelten auch für etwaige geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie Nachtragsaufträge, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen.
5. Es gelten alle für den Vertragsgegenstand einschlägigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und allgemein anerkannte Regeln der Technik soweit sie dem allgemein Stand der Technik entsprechen, sowie dem sonstigen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden zu keinem Zeitpunkt Inhalt dieses Vertrages oder eines Einzelvertrages, auch nicht durch spätere Einbeziehung wie z. B. bei Abdruck auf Anschreiben, Angeboten oder Rechnungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

#### 4 Vertragslaufzeit, Leistungsbeginn und Vertragsverlängerung

1. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig mit den Vorbereitungen zu beginnen, um eine Leistungsaufnahme zum Beginn der gegenseitigen Leistungspflichten sicherzustellen.
2. Die gegenseitigen Leistungspflichten beginnen am 01.07.2026
3. Der gegenständliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.06.2030 (4 Jahre Festvertragslaufzeit).
4. Die Laufzeit verlängert sich höchstens 4 mal um jeweils 12 Monate, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.
5. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum jeweiligen Vertragsende.
6. Kündigungen der Parteien müssen schriftlich per Einwurfeinschreiben oder Einschreiben/Rückschein oder persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich erklärt werden.
7. Unterlassene Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nach § 9, Absatz 2, Satz 1 VOL/B (Fassung vom 05. August 2003) berechtigen den Auftragnehmer nicht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
8. Für den Fall, dass der Auftraggeber bei Vertragsende aufgrund von Verzögerungen im Rahmen eines während der Vertragslaufzeit begonnenen Vergabeverfahrens nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen durch einen neuen Auftragnehmer durchführen zu lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Vertragsende die vertraglichen Leistungen zu den bei Vertragsende bestehenden Konditionen für einzelne oder alle vertragsgegenständlichen Leistungen übergangsweise weiter zu erbringen. Die Regelungen dieses Absatzes finden auch nach einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

#### 5 Außerordentliche Kündigung

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung ihm obliegende Verpflichtungen wiederholt verletzt oder die geschuldeten Leistungen wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in schlechter Qualität erbringt oder in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten (einschließlich der Schlechtleistung durch den Auftragnehmer) verstößt.
2. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Vertragsverstoß so schwerwiegend ist, dass eine Fortsetzung des Vertrages dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann. Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages für den Auftraggeber vor, wenn der Auftragnehmer dauerhaft nicht die in den Vergabeunterlagen aufgeführten Eignungsvoraussetzungen erfüllt.
3. Außerordentliche Kündigungen der Parteien müssen schriftlich per Einschreiben/Rückschein gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei erklärt werden.

#### 6 Ausführung der Leistungen

1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen aus der/den von ihm im Vergabeverfahren benannten Betriebsstätte/n [*..wird nach Zuschlagserteilung individuell angepasst ..*] Ein Wechsel der Betriebsstätte/n bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Eine Zustimmung wird der Auftraggeber nicht ohne sachliche Gründe verweigern.

2. Der in der Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis nebst Anlagen dargestellte Umfang der Leistungen, insbesondere die angegebenen Wäschemengen, beruht auf einer ordnungsgemäßen Prognose des erwartbaren Bedarfs auf Grundlage der Erfahrungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch des Auftragnehmers auf einen Mindestabruf und ist auch dann zur Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet, wenn die angegebenen Mengen überschritten werden; § 313 BGB bleibt unberührt.
3. Die Leistungen unterliegen dem Werkvertragsrecht gemäß §§ 633 ff. BGB und sind als solche erfolgsbezogen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Leistungen nur solche Geräte, Teile und Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrs- und Betriebssicherheit etc. entsprechen.

## **7 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
2. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit oder bestellte bzw. zu erwartende Liefermenge nicht eingehalten werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung zu benachrichtigen.
3. Die Ausführungsfristen werden in keinem Fall, auch nicht im Falle höherer Gewalt, verlängert.
4. In Abstimmung mit dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche zur Vermeidung bzw. Abstellung des Mangels erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere Mehrschichtbetrieb, Sonderschichten, Überstunden sowie Nacht- und Feiertagsarbeit in seinem Betrieb. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **8 Abnahme und Obhutspflichten**

1. Die Abnahme erfolgt ausschließlich erst bei der Ingebrauchnahme. Vorher ist eine Mangelhaftigkeit der Lieferung nicht zu erkennen. Eine etwaige Unterzeichnung von Lieferscheinen stellt keine Abnahme dar.
2. Etwaige Mängel an der Wäsche werden dem Auftragnehmer durch den Abwurf der Wäsche in Reklamationswäschesäcke (vgl. Leistungsbeschreibung) angezeigt.
3. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über mit der Übernahme an der Übergabestelle / vereinbarte(r) Abstellort(e). Die Zwischenlagerung – auch auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung – stellt keine Gefahrübernahme durch den Auftraggeber dar.
4. Der Auftragnehmer übernimmt die Gefahr mit Übernahme der Schmutzwäsche an der jeweiligen Abholstelle.

## 9 Leistungsänderungen

1. Sofern der Auftraggeber Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen wünscht, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen ein in Textform prüfbar ausgepreistes Angebot vorzulegen.
2. Der Preis für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des Auftragnehmers zu vereinbaren. Der Preis für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist jedoch nach oben begrenzt durch den Marktpreis im Sinn der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, die Ausführung von Leistungsänderungen auch dann anzuordnen und die Ausführung zusätzlicher Leistungen auch dann zu fordern, wenn Auftragnehmer und Auftraggeber zum Zeitpunkt der Anordnung bzw. Anforderung noch keine Preisvereinbarung hinsichtlich der geänderten oder zusätzlichen Leistungen und/oder über die terminlichen Auswirkungen getroffen haben. Die Parteien sollen die geänderte bzw. zusätzliche Vergütung und etwaige terminliche Auswirkungen in diesem Fall nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist unter Zugrundelegung des Vergütungsmaßstabes vorstehender Ziff. 2 und 3 festlegen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Kostenkalkulation bezüglich sich ändernder Leistungsbestandteile zu erläutern, gleiches gilt für die Aufnahme neuer oder veränderter Artikel in das Mietwäschesortiment.
5. Sollten Artikel während der Laufzeit des Vertrages aus dem Lieferprogramm des Auftragnehmers genommen werden, so kann der Auftragnehmer diese nach Absprache und Zustimmung des Auftraggebers durch gleichwertige Artikel ersetzen. Dadurch dürfen dem Auftraggeber keine Mehrkosten entstehen.

## 10 Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer darf zur Ausführung der Leistungen aus diesem Vertrag oder wesentlicher Teile davon Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn diese bereits im Angebot benannt wurden und / oder der Auftraggeber dem ausdrücklich schriftlich im Vorfeld zustimmt.
2. Den Einsatz oder den Wechsel eines Unterauftragnehmers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Tätigkeit des Unterauftragnehmers schriftlich mitzuteilen, es sei denn der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot konkret benannt und eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Unternehmens vorgelegt. Eine Zustimmung wird der Auftraggeber nicht ohne sachliche Gründe verweigern.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Unterauftragnehmer allen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und weist dies dem Auftraggeber auf Anforderung nach

## 11 Kooperationsbetriebe im Havariefall

1. Der Auftragnehmer hat durch Vereinbarung mit mindestens 2 Kooperationsbetrieben für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages dafür zu sorgen, dass die Wäscheversorgung beim Auftraggeber permanent im vollen Umfang gewährleistet bleibt, z.B. bei – auch kurzfristigem – Betriebsausfall der vorgesehenen Betriebsstätte. Die Kooperationsbetriebe müssen sowohl über eine Wäscherei als auch über einen eigenen LKW-Abhol-/Lieferservice verfügen.

2. Der Auftraggeber ist über die Havarie/den Betriebsausfall, die voraussichtliche Dauer und den Namen und Standort der vorübergehend leistenden Betriebsstätte unverzüglich zu informieren.
3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Kooperationsbetriebe die Anforderungen an die Eignung sowie Leistung nach diesem Vertrag erfüllen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die technischen Betriebsanlagen seines Betriebes sowie die der Kooperationsbetriebe in Qualität und Quantität derart ausgelegt sind, dass die Versorgungssicherheit des Auftraggebers jederzeit gewährleistet ist. Für den Fall einer Einschränkung oder des Ausfalls der Leistung des Auftragnehmers stellt dieser sicher, dass die Versorgung mit Wäsche unterbrechungsfrei im Einklang mit den Anforderungen der vorstehenden Absätze durch die Kooperationsbetriebe erfolgt.

## 12 Koordinations- und Mitwirkungspflicht

1. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer verpflichten sich zur Koordination im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nach diesem Vertrag. Dies beinhaltet insbesondere den fortlaufenden Informationsaustausch zu anstehenden Tätigkeiten und hierfür erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten etc.
2. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber die Vornahme von Mitwirkungshandlungen verlangen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen erforderlich, für den Auftraggeber zumutbar und die verlangte Mitwirkungshandlung nicht nach den gegenständlichen vertraglichen Regelungen dem Pflichtenkreis des Auftragnehmers zuzuordnen ist.
3. Der Auftraggeber ist zur Vornahme von Mitwirkungshandlungen nur verpflichtet, soweit der Auftragnehmer dies von dem Auftraggeber mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf und unter Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen schriftlich verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungshandlungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Vornahme in den Vertragsbestandteilen hinreichend konkret beschrieben ist.
4. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich darauf hin, wenn er erkennt, dass der Auftraggeber eine im Sinne von Abs. 3 geschuldete Mitwirkungshandlung nicht oder nicht vertragsgemäß vornimmt. Bei Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Mitwirkungshandlungen werden dem Auftragnehmer nachgewiesene Mehraufwendungen ersetzt, es sei denn, dass die Mehraufwendungen nicht notwendig waren. Andere Ansprüche oder Rechte wegen der Nichterbringung oder der nicht vertragsgemäßen Erbringung von Mitwirkungshandlungen durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und unter Darlegung der jeweiligen Gründe darauf hinzuweisen, wenn er eine gemäß diesem Vertrag einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile geschuldete Leistung wegen der Nichtvornahme oder der nicht ordnungsgemäßen Vornahme einer Mitwirkungshandlung im Sinne der vorstehenden Absätze nicht oder nicht vertragsgemäß erbringen kann.
6. Kommt der Auftragnehmer den in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist der Auftragnehmer trotz fehlender Mitwirkungshandlung des Auftraggebers zur vertragsgemäßen Leistung verpflichtet.

## 13 Sorgfaltspflicht LKSG

1. Dem Auftragnehmer sind keine Verstöße gegen menschenrechtliche (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 12 LkSG) und umweltbezogene (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 – 8 LkSG) Sorgfaltspflichten innerhalb seines Unternehmens und der Unternehmen seiner Zulieferer bekannt.
2. Sollte der Auftragnehmer Kenntnis darüber erlangen, dass in seinem Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Zulieferer eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten stattfindet oder stattgefunden hat oder ein Risiko besteht, dass eine Sorgfaltspflicht verletzt wird oder werden könnte, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich.

## 14 Vergütung

### 14.1 Allgemein

1. Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt auf Grundlage der vom Auftragnehmer angebotenen Preise. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
2. Insofern es sich bei den angebotenen Leistungen um MwSt.-reduzierte Leistungen handelt, die aufgrund einer Einstufung bspw. als Integrationsunternehmen oder WfbM erfolgen, sichert das Unternehmen bei Entzug dieser Einstufung dem Auftraggeber die angebotenen brutto-Konditionen durch eine entsprechende Reduzierung der netto-Preise bis zum nächsten regulären Kündigungszeitpunkt zu. Ein Entzug der Einstufung kann keinesfalls zum Schaden des Auftraggebers führen.

### 14.2 Preisbasis

1. Preise pro Stück für Textilien gelten für sauber und verwendungsg geeignet angelieferte Stück Textilien.
2. Preise pro Woche für Textilien gelten für den aktiven Umlaufbestand verwendungsg geeigneter Ware, nicht für Lagerteile beim Auftragnehmer.
3. Preise pro Woche für Equipment, insbesondere Ausgabe- und Rücknahmesysteme Berufskleidung gelten für das betriebsbereite Gesamt-System.
4. Preise pro kg gelten für das Gewicht der vom Auftraggeber abgegebenen Schmutzwäsche.

### 14.3 Rechnung / Zahlung

1. Der Auftragnehmer stellt spätestens bis zum 5ten Tag des Kalendermonats eine Rechnung über sämtliche im vorangegangenen Kalendermonat erbrachten Leistungen.
2. Die Leistungen sind je Einrichtung oder Abteilung oder Gesellschaft nach Vorgabe des Auftraggebers in getrennten Rechnungen abzurechnen.
3. Die Rechnungen enthalten eine detaillierte Auflistung der tatsächlich erbrachten Leistungen in der jeweiligen Menge pro Lieferstelle und Kostenstellen, unter Bezugnahme auf entsprechende Lieferscheine.
4. Als Anlagen zur Rechnung sind detaillierte Auflistungen der tatsächlich erbrachten Leistungen zu übermitteln. Dies ist Prüfbarkeits- und Fälligkeitsvoraussetzung.

- a. Miet-Stationswäsche: Lieferzeitraum, definierte Anlieferadresse, Artikelbezeichnung, gelieferte Menge, Einzelpreis pro Artikel, Gesamtbetrag in €.
  - b. Mietberufskleidung: Lieferzeitraum, definierte Anlieferadresse, Artikelbezeichnung, Bestand der Kleidung je Artikel (sofern abrechnungsrelevant), gewaschene Menge je Artikel, Einzelpreis pro Artikel, Gesamtbetrag in €.
  - c. c. Sonstige Kundeneigene Wäsche; Lieferzeitraum, definierte Anlieferadresse, Artikelbezeichnung, gewaschene Menge je Artikel / Leistung, Abrechnungseinheit, Einzelpreis pro Artikel / Leistung, Gesamtbetrag in €.
5. Die Rechnungen sind per E-Mail an eine zentrale E-Mail-Adresse des Auftraggebers zu senden.
  6. Pro Rechnung oder Gutschrift ist ein PDF-Dokument zu erstellen und als einzelne E-Mail an die vorgesehene E-Mail-Adresse zu senden. Pdf-Datei möglichst mit Datensatz Format ZUGFeRD.
  7. Die Rechnung wird vom Auftraggeber rechnerisch, sachlich und inhaltlich geprüft und binnen 21 Tagen zur Zahlung fällig, wenn sie o.g. Vorgaben entspricht.

#### 14.4 Preisanpassungsklausel / Wertsicherung

1. Die Preise für die Leistungen der Wäscheversorgung basieren für Personal- und Sachkosten auf den sachlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses / Zuschlag im Vergabeverfahren, voraussichtlich Oktober 2025.
2. Die Preise für Lohn-Mietwäsche werden auf Verlangen eines Vertragspartners anhand der folgenden Parameter neu festgesetzt.
3. Die prozentuale Preisänderung ändert jeden einzelnen Artikelpreis, abgerundet auf 1/10-€-Cent.
4. Preise für die mietweise Gestellung von Equipment, insbesondere Ausgabesysteme für Berufskleidung werden nicht angepasst. Es gelten die Preise aus dem Angebot.

##### 14.4.1 Sachkosten

1. Für die **Sachkosten** bezieht sich Wertsicherung auf die Veränderungsrate der
  - a) destatis: Genesis-Datenbank, Code 61241-0006, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP19-133013 Färben von Geweben und Stoffen; mit einem Anteil an den Preisen von 30% (beinhaltet Sachkosten wie Energie, Wasser, Waschhilfsmittel, u.a.)
  - b) destatis: Genesis-Datenbank, Code 61241-0006, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP09-1392 Konfektionierte Textilwaren; mit einem Anteil an den Preisen von 10%
  - c) destatis: Genesis-Datenbank, Code 61311-0004, Erzeugerpreisindex Dienstleistungen, WZ08-494 Sonstige Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr; mit einem Anteil an den Preisen von 10%
2. Die Formel zur Berechnung der Preisveränderung lautet

$$\text{Veränderungsrate der Preise in \%} = \left( \frac{\text{IF-1}}{\text{IF-0}} \times 0,3 + \frac{\text{ITX-1}}{\text{ITX-0}} \times 0,1 + \frac{\text{ITR-1}}{\text{ITR-0}} \times 0,1 \right)$$

IF-0	Index Färben von Geweben und Stoffen Basis
IF-1	Index Färben von Geweben und Stoffen 12 Monate später
ITX-0	Index konfektionierte Textilwaren Basis
ITX-1	Index konfektionierte Textilwaren 12 Monate später
ITR-0	Index Transporte Basis
IRR-1	Index Transporte 12 Monate später

3. Das Änderungsverlangen für die **Sachkosten** ist nur wirksam, wenn das Änderungsverlangen mindestens 4 Monate vor dem Zeitpunkt der verlangten Anpassung in Textform beim jeweils anderen Vertragspartner eingeht und die zur Ermittlung der Preisanpassung erforderlichen Nachweise beigefügt werden.
4. Die Preisbindung der nach der vorstehenden Methode für die **Sachkosten** neu festgesetzten Preise beträgt 12 Monate.

#### 14.4.2 Personalkosten

1. Für die Personalkosten bezieht sich die Wertsicherung auf die Veränderungsrate des Lohn- und Gehaltsvertrags für Textile Dienstleistungen zwischen dem Industrieverband Textil Service - intex e. V., Frankfurt am Main, sowie der IG Metall, Vorstand, Frankfurt am Main; Lohngruppe II mit einem Anteil an den Preisen von 50%.

$$\text{Veränderungsrate der Preise in \%} = \left( \frac{IP-1}{IP-0} \times 0,5 \right)$$

IP-0 Monatsverdienst Lohngruppe II Basis

IP-1 Monatsverdienst Lohngruppe II zum Zeitpunkt der Veränderung / Gültigkeit

2. Die vorgenannte Bezugsgröße gilt auch für nicht-tarifgebundene Unternehmen, da nur die Veränderungsrate wirksam ist, nicht der Tariflohn an sich.
3. Tariflich vereinbarte Einmalzahlungen werden nicht berücksichtigt.
4. Für die Personalkosten erfolgt die Preis-Anpassung frühestens mit Eintritt / Wirksamwerden der Veränderung beim Auftraggeber. Rückwirkende Tarifanpassungen werden nicht berücksichtigt, d.h. es finden keine rückwirkenden Änderungen der Preise statt.
5. Das Änderungsverlangen für die Personalkosten ist nur wirksam, wenn das Änderungsverlangen mindestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt der verlangten Anpassung in Textform beim jeweils anderen Vertragspartner eingeht und die zur Ermittlung der Preisanpassung erforderlichen Nachweise beigefügt werden.

## 15 Zeitwerte Miet-Textilien

### 15.1 Grundsätze

1. Schwund, Verlust, Zerstörung und Schäden durch unsachgemäße Verwendung von und an den Miet-Textilien, die nachweislich im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Auftraggebers stattgefunden haben, werden dem Auftragnehmer zum Zeitwert ersetzt.
2. Der Zeitwert von Textilien, die über eine Pauschale pro Woche abgerechnet werden, insbesondere Berufskleidung, wird dabei wie folgt ermittelt: Nachgewiesene Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der Miet-Textilien abzüglich einer linearen Wertminderung von 1/208 je Woche seit Indienststellung bis zum Wert 0,00 €. Es gibt keinen Mindestwert und keine negativen Restwerte.
3. Der Zeitwert von Textilien, die ausschließlich über einen Lieferpreis abgerechnet werden, insbesondere Stationswäsche und Bereichskleidung, wird wie folgt ermittelt: Nachgewiesene Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der Miet- Textilien ab-

zöglich einer linearen Wertminderung je Aufbereitungszyklus, basierend auf der erwarteten Haltbarkeit je Artikelgruppe bis zum Wert 0,00 €. Es gibt keinen Mindestwert und keine negativen Restwerte.

Erwartete Haltbarkeit:

- Bettbezüge / Kissenbezüge / Laken 100 Zyklen
  - Jersey-Laken 50 Zyklen
  - Inkontinenz-Unterlagen 70 Zyklen
  - Bereichskleidung 100 Zyklen
  - Frottiertwäsche 100 Zyklen
  - Kinder- und Babywäsche 40 Zyklen
  - Geschirr- und Küchentücher 60 Zyklen
  - Einzieh-Decken 80 Zyklen
4. Zu den AHK der Miet-Berufskleidung zählen der Einkaufspreis abzüglich gewährter Rabatte zuzüglich der Kosten für Kennzeichnung, Identifikation und Einwaschen. Die Kosten für Kennzeichnung, Identifikation und Einwaschen betragen pauschal 20 % des Einkaufspreises.
  5. Zu den AHK der Miet-Stationswäsche und Miet-Berufskleidung zählen der Einkaufspreis abzüglich gewährter Rabatte zuzüglich der Kosten für Identifikation und Einwaschen. Die Kosten für Identifikation und Einwaschen betragen pauschal 10 % des Einkaufspreises.
  6. Die Abrechnung und Geltendmachung der Restwerte gegenüber dem Auftraggeber findet quartalsweise statt. Die Abrechnung erfolgt pro Lieferstelle (vgl. Rechnungsstellung der Standard-Leistungen).
  7. Der Abrechnung ist eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation beizufügen, die mindestens folgende Informationen je Stück Textil enthält
    - Artikelbezeichnung
    - RFID-Nummer
    - letzte Lieferstelle beim Auftraggeber
    - letztes Erfassungsdatum und Uhrzeit des RFID-tags
    - Ort der Erfassung
    - Anschaffungs- und Herstellungskosten
    - Anzahl Aufbereitungszyklen
    - Anzahl Wochen seit Indienststellung
    - Grund für die Abrechnung außer Verlust
  8. Für Miet-Textilien, deren Bestand mit einer Miete pro Woche abgerechnet wird, gilt unabhängig von einer Schwundberechnung: Dem Auftraggeber ist quartalsweise unaufgefordert eine Liste der Textilien vorzulegen, die länger als 180 Tage nicht zur Wäsche abgegeben wurden. Gleichzeitig ermittelt der Auftragnehmer den Zeitwert dieser Textilien. Der Auftraggeber entscheidet, ob diese Textilien aus der Miet-Berechnung genommen werden und im gleichen Zuge der Zeitwert an den Auftragnehmer erstattet wird.

## 15.2 Nachweis Verlust und Schwund

1. Der Nachweis des Verlustes im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Auftraggebers ist über eine Dokumentation im ERP-System des Auftragnehmers mit Hilfe einer RFID-gestützten Rückführungs- und Umlaufüberwachung zu führen, die folgende Einzelschritte beinhalten muss:

- a. Einzelteilidentifizierung der Textilien per RFID-tag
  - b. Beladung der einzelnen, zu liefernden Textilien in einen identifizierten (bspw. Barcode / QR-Code / Chip) Rollgitterwagen und Zuordnung der Textilien zum Rollgitterwagen
  - c. Einscannen des Codes am Rollgitterwagen, sowie den Zeitpunkt und die durchführende Person der Übergabe des Rollgitterwagens an den Auftraggeber.
  - d. Im Wäschereibetrieb des Auftragnehmers: Mindestens 3 unabhängig voneinander operierende Scan-Punkte zur Erfassung der Textilien im Wäschereibetrieb, die die Textilien planmäßig während des Aufbereitungs-Prozesses passieren.
2. Für Berufskleidung, die über RFID-basierte Ausgabe-/ Entnahmesysteme versorgt wird, kann vom Auftragnehmer alternativ zu Ziffer 1 die Beladung des Systems und der Schmutzwäscheabwurf als Datengrundlage verwendet werden.
  3. Ein Verlust kann frühestens 90 Tage nach Eingang der Gegenstände beim Auftraggeber geltend gemacht werden.

### 15.3 Wiedergefundene Textilien

1. Für Miet-Textilien, die vom Auftragnehmer mit einem Restwert an den Auftraggeber berechnet worden sind und wiedergefunden werden gelten folgende Regelungen:
2. Für Miet-Textilien, die mit einem Lieferstückpreis abgerechnet werden, erfolgt eine Gutschrift des berechneten Restwert-Betrages.
3. Für Miet-Textilien, die mit einem Preis pro Woche abgerechnet werden, erfolgt im ERP-System des Auftragnehmers entweder eine Umwidmung des Artikels in einen kundeneigenen Artikel oder der Miet-Preis wird auf 0,00 € gesetzt.
4. Sollte das ERP-System des Auftragnehmers nicht in der Lage, die Anforderungen der vorstehenden Ziffern zu erfüllen, wird pauschal von einem Anteil von 30% der berechneten Restwert-Textilien ausgegangen, die wiedergefunden werden. Die Summe der jeweiligen Restwert-Rechnung wird dann pauschal um 30 % vermindert.

### 15.4 Übergabe von Textilien bei Vertragsbeendigung

1. Der Auftraggeber ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt gestellte Miet-Berufskleidung vom Auftragnehmer käuflich zum Zeitwert zu übernehmen.
2. Alternativ zu Absatz 1 kann der Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichten, die zu diesem Zeitpunkt gestellte Miet-Berufskleidung an ein vom Auftraggeber benanntes Unternehmen zum Zeitwert zu verkaufen und zu übereignen.
3. Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 entfallen, wenn der Auftragnehmer den Folgeauftrag selbst erhält.

### 15.5 Übergabe texxeo-System bei Vertragsbeendigung

1. Der Auftraggeber ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt installierten Schrank-Systeme vom Auftragnehmer käuflich zum Zeitwert zu übernehmen.
2. Alternativ zu Absatz 1 kann der Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichten, die zu diesem Zeitpunkt installierten Systeme an ein vom Auftraggeber benanntes Unternehmen zum Zeitwert zu verkaufen und zu übereignen.
3. Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 entfallen, wenn der Auftragnehmer den Folgeauftrag selbst erhält.
4. Der Zeitwert bestimmt sich aus den Anschaffungskosten in Höhe von 227.449,32 € zzgl. MwSt., abzüglich einer linearen Wertminderung von 1/87 je Monat, für den der Auftraggeber Miete gezahlt hat.
5. Sollte das Schranksystem erweitert werden gilt für die neuen Komponenten eine lineare Abschreibungsdauer von 120 Monaten.

### 16 Geschäftsgeheimnisschutz

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge sowie Datensicherheitsmaßnahmen des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.
3. Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung sind lediglich diejenigen Informationen, die
  - a. zum Zeitpunkt des Zugänglichmachens bereits offenkundig waren oder danach ohne Zutun Vertragspartners offenkundig wurden;
  - b. zum Zeitpunkt des Zugänglichmachens nachweislich bereits im Besitz eines Vertragspartners waren, vorausgesetzt, dass diese nicht von dem jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemacht worden sind;
  - c. einem Vertragspartner von dritter Seite auf rechtlich zulässige Weise und ohne Rechtsverletzung gegenüber dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht wurden; oder
  - d. zu deren Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten eine rechtliche Verpflichtung besteht.
4. Diese Geheimhaltungsverpflichtung betrifft insbesondere
  - e. Umsätze / Erträge des jeweils anderen Vertragspartners;
  - f. die Vergütung sowie die spezifischen Konditionen der Leistungserbringung;
  - g. Angaben zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen und
  - h. Informationen über die Person, den Gesundheitszustand oder die Behandlung von Patienten, wenn der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen hiervon im Rahmen der Auftragserfüllung Kenntnis erlangen.
5. Die Vertragspartner werden Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeitende und ggf. Unterauftragnehmer) im gleichen Umfang zur Vertraulichkeit bzgl. der Geschäftsgeheimnisse verpflichten.

## 17 Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftragnehmer haftet sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber Dritten und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aus der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Schäden erhoben werden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht wurden, freizustellen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt ein Verschulden nicht zur Last. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an der auftraggebereignen Wäsche, die durch mangelhafte Beschaffenheit, versteckte Mängel an der Wäsche oder falsch durchgeführte Sortierung durch den Auftraggeber entstehen.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für in der Wäsche zurückgelassene und nicht zur Wäsche gehörende Gegenstände. Gefundene Gegenstände sind vom Auftragnehmer unverzüglich an die Einrichtungen zurückzugeben.

## 18 Versicherung

1. Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung, eine Betriebsunterbrechungsversicherung sowie eine Feuerversicherung abzuschließen und bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.
2. Als Mindestdeckungssummen pro Versicherungsfall der Haftpflichtversicherung werden festgelegt:
  - a) für Personenschäden 5.000.000,00 €
  - b) für Sachschäden 5.000.000,00 €
  - c) Vermögensschäden 5.000.000,00 €
3. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen maximiert mindestens 2 Mal pro Versicherungsjahr für etwaige Versicherungsfälle aus dem Vertragsverhältnis (unabhängig von sonstigen Versicherungsfällen des Auftragnehmers im Verhältnis zu Dritten) zur Verfügung stehen.
4. Die entsprechende Haftpflicht-Versicherungspolice hat eine Nachhaftung von 5 Jahren vorzusehen.
5. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

## 19 Vertragsstrafe

1. Da eine mangelhafte Versorgung zu erheblichen Behinderungen des Klinikbetriebs beim Auftraggeber führen kann und regelmäßig Folgekosten hervorruft, gelten folgende Regelungen für Vertragsstrafen:
2. In folgenden Fällen verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 500 €, es sei denn, er hat den genannten Verstoß nicht zu vertreten:
  - a) An einem Liefertag wird für den Auftraggeber gesamt die zu liefernde, verwendungsg geeignete Menge eines oder mehrerer Artikel um mehr als 20%

unterschritten. Diese Regelung gilt nur für Artikel, die regelmäßig geliefert werden und für den Klinikbetrieb unbedingt erforderlich sind, insbesondere Bettwäsche, Frottierwäsche, Bereichs- und Berufskleidung.

- b) Der vereinbarte Lieferzeitpunkt wird an der vereinbarten Übergabestelle um mehr als drei Stunden überschritten.
- c) Die Neu-Ausstattung mit Miet-Berufskleidung in Standard-Größen aus dem vereinbarten Sortiment nimmt länger als 6 Wochen in Anspruch (gilt für die laufende Versorgung ab Aufnahme der Leistungspflichten, nicht für die Vorbereitungen).

Verwendungsg geeignet i.S.v. Ziff. 19.2.a) ist ein Artikel, wenn kein Reklamationsgrund im Sinne der Leistungsbeschreibung vorliegt.

Die vereinbarten Lieferzeitpunkte sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt oder sie wurden nach Vertragsbeginn zwischen den Parteien davon abweichend neu vereinbart.

- 3. Insgesamt werden die Vertragsstrafen pro Monat aus Abs. 2 auf maximal 5% der Bruttoabrechnungssumme des betreffenden Monats begrenzt.
- 4. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Vergütung für den Zeitraum geltend gemacht werden, in den der den Vertragsstrafenanspruch auslösende Vertragsverstoß fällt.

## 20 Schlüssel

- 1. Erforderliche Schlüssel / Zugangsmittel für das Gelände und die Gebäude / Räume / Aufzüge händigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus und erstellt darüber ein schriftliches Protokoll.
- 2. Bei Verlust eines Schlüssels / Zugangsmittel ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust von Schlüsseln und daraus folgenden weiteren Schäden (z.B. Erneuerung von Schließzylindern, Änderung/Ergänzung der Schließanlage).
- 3. Die Vervielfältigung oder Weitergabe von Schlüsseln / Zugangskarten an Dritte durch den Auftragnehmer (und / oder seine Mitarbeiter) ist ausdrücklich untersagt bzw. bei dringendem Erfordernis, nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erlaubt.
- 4. Der Aufenthalt in den Räumen ist ausschließlich für die Tätigkeiten zur Ausführung der beschriebenen Leistungen Textilversorgung gestattet.
- 5. Die ausgehändigten Schlüssel und/oder Zugangsmittel sind dem Auftraggeber nach Vertragsablauf vollständig zurückzugeben und im Protokoll zu quittieren.

## 21 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
4. Erfüllungsort ist der jeweilige Standort der Einrichtung des Auftraggebers, an dem die Leistung gemäß Leistungsbeschreibung durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.

**Für den Auftraggeber:**

**Für den Auftragnehmer:**

---

(Ort, Datum)

---

(Ort, Datum))

---

(Unterschrift(en))

---

(Unterschrift(en))

---

(Name(n) in Druckschrift)

---

(Name(n) in Druckschrift)